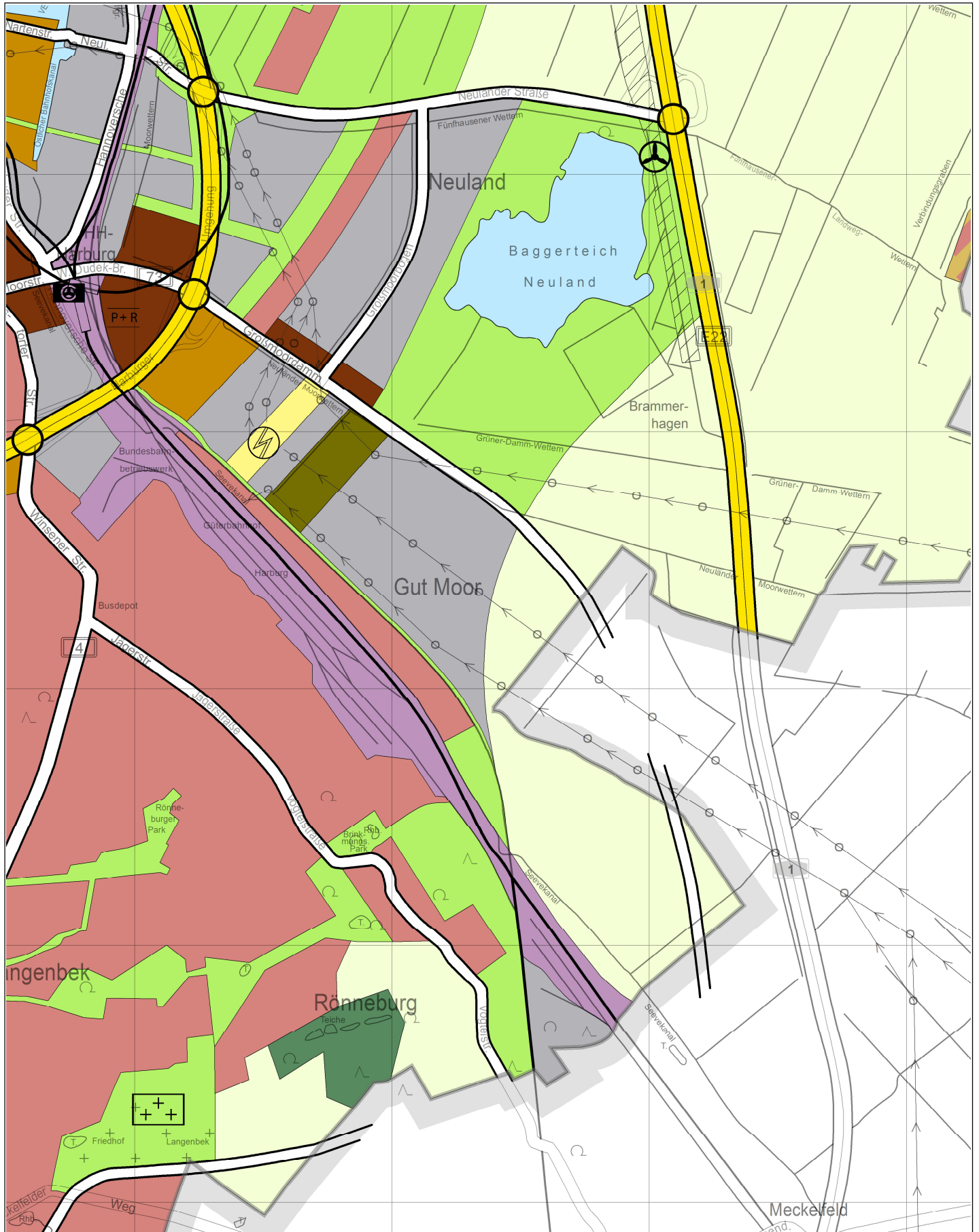




Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

132. Flächennutzungsplanänderung (F7/10) Blatt 1 M 1 : 20 000
Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Aktueller Flächennutzungsplan





Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

132. Flächennutzungsplanänderung (F7/10) Blatt 2 M 1 : 20 000
Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Flächennutzungsplanänderung



Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll



Gewerbliche Bauflächen
Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen



Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft



Naturbestimmte Flächen

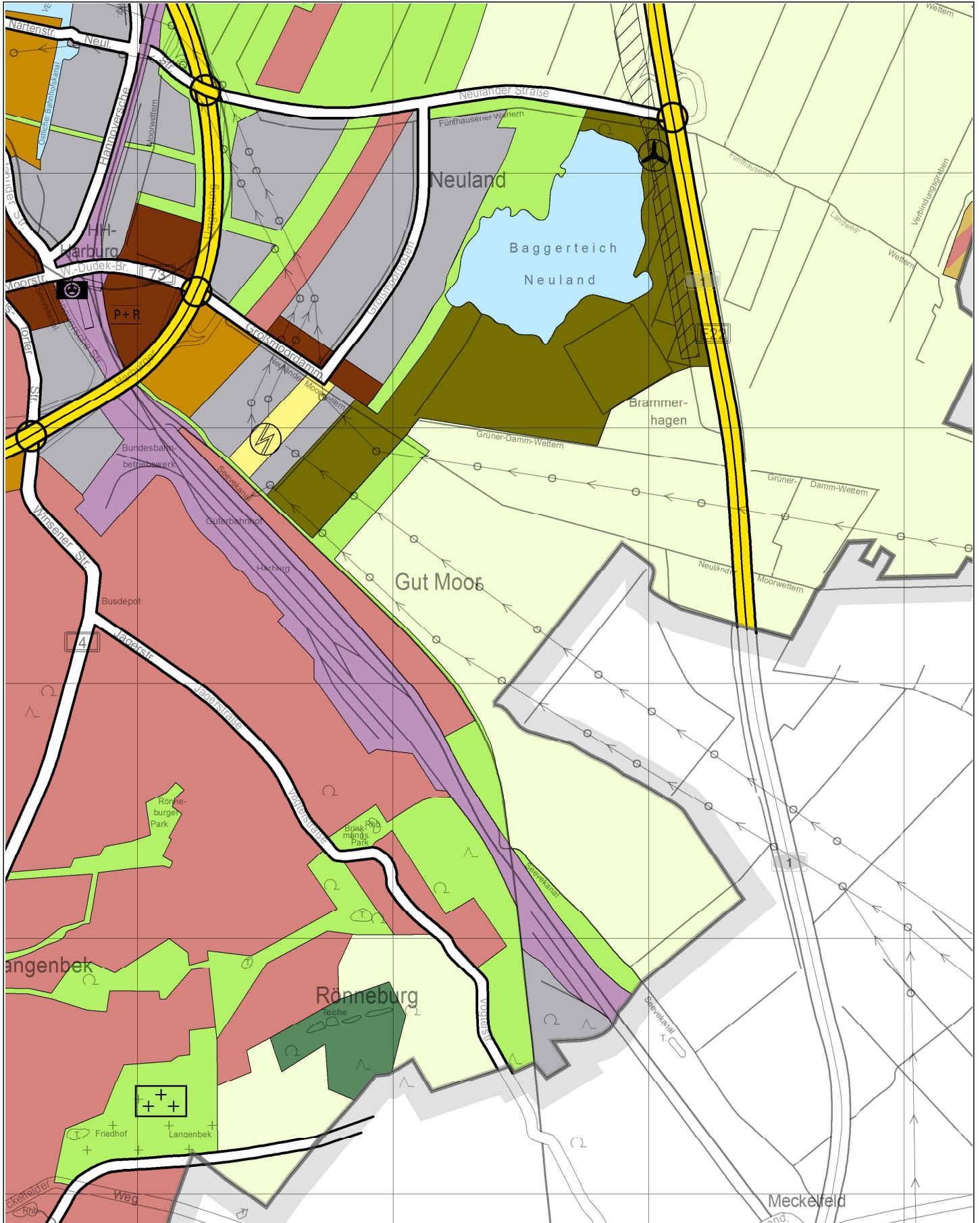


Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

132. Flächennutzungsplanänderung (F7/10) Blatt 3 M 1 : 20 000

Flächen für die Landwirtschaft am
Großmoordamm in Gut Moor

Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertzweiunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 3. September 2013

(HmbGVBl. S. 386)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich des Großmoordamms in Neuland und Gut Moor (F7/10 – Bezirk Harburg, Ortsteile 703 und 704) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Flächen für die Landwirtschaft am Großmoordamm in Gut Moor)

1. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertzweiunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F7/10 vom 29. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1386) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zusammen mit dem Bebauungsplan Gut Moor 1 sowie die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 15. Oktober 2010 und 19. April 2012 (Amtl. Anz. 2010 S. 2001, 2012 S. 782) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich in den Stadtteilen Neuland und Gut Moor „Gewerbliche Bauflächen“, „Grünflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ dar. Die Verlängerung der Straße Großmoordamm ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Parkanlage“, „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“, „Wald“, „Naturnahe Landschaft zum Teil mit Altablagerungen“, „Kleingärten“ und

„Gewerbe/Industrie und Hafen“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Schutz des Landschaftsbildes“, „2. Grüner Ring“, „Landschaftsschutz“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Windkraftanlage“ dar. Im Bereich südlich der Straße Großmoordamm einschließlich eines Teilbereichs der Straße Großmoordamm und deren Verlängerung sowie im Bereich Rönneburger Moor zur Landesgrenze zu Niedersachsen sind zwei „Flächen mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ hervorgehoben.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt für diesen Bereich die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“, 6 „Grünland“, 5a „Moorwälder und Übergangsmoor-Biotoptypen“, 3a „Übrige Fließgewässer“, 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope mit Altablagerungen“, 8e „Wälder auf künstlichen Standorten, Immissionsschutzwälder“ und 14 „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ und 10b „Kleingärten“ sowie „Eignungsgebiete für Windkraftstandorte“ und „Landschaftsschutz“ dar. Im Bereich südlich der Straße Großmoordamm und im Bereich Rönneburger Moor sind zwei „Flächen mit Klärungsbedarf“ analog zum Landschaftsprogramm hervorgehoben.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der Änderungsbereich umfasst Flächen im Bereich der Ortsteile Neuland und Gut Moor nördlich und südlich der Straße Großmoordamm.

Mit der Änderung sollen vornehmlich die Voraussetzungen zur Sicherung von geplanten Ausgleichsflächen insbesondere für die Bundesautobahn A 26 auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Gut Moor geschaffen werden. Die Zuordnung der geplanten Ausgleichsflächen für die A 26 erfolgt durch das entsprechende Planfeststellungsverfahren. Der gewählte Standort bietet sich für diese Nutzungen an. Die vorhandenen Grünlandbereiche stellen geeignete Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich dar. Der wertvolle Kulturlandschaftsraum kann so erhalten und weiter entwickelt werden. Dementsprechend soll im Bereich südlich Großmoordamm anstatt „Gewerblicher Baufläche“ künftig wie bereits im Rönneburger Moor „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die bisherige bogenförmige Abgrenzung der „Gewerblichen Baufläche“ war bedingt durch eine ehemals geplante Güterumgehungsbahn.

Die Darstellung der Straße Großmoordamm (ab der Einmündung Großmoorbogen) mit ihrem Verschwenk in Richtung Süden in der Qualifizierung „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ war ursprünglich vorgenommen worden, um die „Gewerblichen Bauflächen“ an das übergeordnete Straßennetz anzubinden. Mit der Herausnahme der „Gewerblichen Bauflächen“ ist diese Darstellung nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos entfallen.

Die Flächen werden künftig überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Einmündungsbereich östlich Großmoorbogen und der südlich angrenzenden Kleingärten werden die Verkehrsflächen entsprechend den angrenzenden Darstellungen geändert.

Daneben werden Kleingartenflächen östlich der Deponie anstelle der Darstellung als „Gewerblicher Baufläche“ als „Grünflächen“ gesichert. Der Bereich zwischen Deponie und Kleingartenflächen soll von „Gewerblichen Bauflächen“ in „Naturbestimmte Flächen“ geändert werden. Dieser Bereich wird als Grünland genutzt, zum Teil ist er brachgefallen. Hier findet keine Deponienutzung statt, das heißt die Fläche ist nicht aufgehöhht. Im Norden zum Großmoordamm befindet sich eine gewerbliche Nutzung, jedoch nicht durchgehend, so dass die Grünlandfläche noch einen Zugang von der Straße hat.

Im Bereich zwischen Seevekanal und Bahnanlagen südlich Rönneburger Moor soll künftig anstelle von „Flächen für die Landwirtschaft“ „Grünflächen“ dargestellt werden. Hier befinden sich Kleingärten und Gehölzbestände.

Weiterhin werden zur Sicherung weiterer Ausgleichsflächen im Stadtteil Neuland östlich und südlich des Neuländer Baggerteiches statt „Grünflächen“ künftig „Naturbestimmte Flächen“ dargestellt. Hier soll extensives Grünland entwickelt werden. Zwischen der Grünen-Damm-Wettern und dem Großmoordamm wird statt „Grünfläche“ „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung dargestellt.

Im Bereich der „Gewerblichen Bauflächen“ östlich Großmoorbogen erfolgt eine grafische Anpassung an die Grenzen des vorhandenen und planrechtlich gesicherten Gewerbegebiets. Im Zuge dieser grafischen Anpassung wird auch der nördliche Rand der „Gewerblichen Bauflächen“ bis zur Neuländer Straße bestandsentsprechend als „Grünfläche“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 128 ha (ohne die grafischen Anpassungen).

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Vorrangiges Ziel dieser Änderung ist die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ anstelle von „Gewerblichen Bauflächen“ südlich der Straße Großmoordamm. Die Fläche eignet sich auf Grund der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung als Ausgleichsfläche. Die bisher als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Andere vergleichbare Flächen im näheren Umfeld, die diesem Ziel entsprechen, stehen als Alternative nicht zur Verfügung.

Die Darstellung des verlängerten Großmoordamms im Flächennutzungsplan verschwenkt im östlichen Bereich nach Süden zur Landesgrenze, um hier eine leistungsfähige Verbindung für die vorgesehenen „Gewerblichen Bauflächen“ mit einer Anbindung an die Bundesautobahn A1 auf niedersächsischem Gebiet zu erhalten.

Mit Aufgabe der „Gewerblichen Bauflächen“ südlich des Großmoordamms kommt dieser Straßenverbindung keine Erschließungsfunktion mehr zu. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen u.a. am Großmoorbogen und an der Hannoverschen Straße sind gut an das Netz der „Sonstigen Hauptverkehrsstraßen“ und an die Bundesautobahn A 1 Anschlussstelle Hamburg-Harburg angebunden. Die Darstellung der verlängerten Straße Großmoordamm kann vor diesem Hintergrund ersatzlos entfallen.

Die Gemeinde Seevetal hatte bereits die ehemals vorgesehene Bundesautobahn A 1 Anschlussstelle Meckelfeld sowie die Weiterführung des verschwenkten Großmoordamms auf ihrem Gebiet vor einigen Jahren aus ihrem Flächennutzungsplan herausgenommen. Auch aus Hamburger Sicht werden durch die Herausnahme der Straßendarstellung in absehbarer Zeit keine verkehrlichen Probleme für den südöstlichen Harburger Raum in seiner Beziehung zum Umland gesehen. Sollte langfristig dennoch eine verkehrliche Problematik in diesem Raum zu konstatieren sein, so wird hierauf – ganz unabhängig von der Frage einer Darstellung im Flächennutzungsplan – in angemessener Weise durch geeignete Lösungsansätze im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Landkreis reagiert werden können.

6. Umweltbericht

6.1 Vorbemerkung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Stadtteil Gut Moor von „Gewerbliche Bauflächen“, „Grünflächen“ und „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie von „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“. Weiter erfolgen die Änderung von „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Naturbestimmte Flächen“ sowie kleinere grafische Anpassungen im Stadtteil Neuland.

Mit der Änderung werden die bestehenden Flächennutzungen im Plangebiet gesichert. Auf den „Flächen für die Landwirtschaft“ können zukünftig Ausgleichsflächen geschaffen werden, auf den „Naturbestimmten Flächen“ soll extensives Grünland entwickelt werden. Das Planungsziel der Schaffung „Gewerblicher Bauflächen“ wird gänzlich aufgeben. Die „Grünflächen“ im Plangebiet werden neu geordnet.

Mit der Änderung wird der Flächennutzungsplan im Stadtteil Gut Moor außerdem an die bestehende Darstellung des Landschaftsprogramms angepasst. Hierdurch wird die bisherige Darstellung im Landschaftsprogramm als „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ entbehrlich.

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und wurde je nach Notwendigkeit zur Ermittlung der Auswirkungen für einzelne Schutzgüter weiter gefasst. Größe und Lage des Änderungsbereichs können Ziffer 4 der Begründung entnommen werden.

Für die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde u.a. auf die Ergebnisse des parallelen Bebauungsplanverfahrens Gut Moor 1 zurückgegriffen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die Nullvariante, d. h. die Beibehaltung der Darstellung und damit die Möglichkeit zur Entwicklung „Gewerblicher Bauflächen“ südlich des Großmoordamm inkl. der Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße, ist nicht mehr das Ziel der Planung. Dies trifft auch auf die Darstellung von „Grünflächen“ östlich und südlich des Baggerteichs Neuland zu mit der Möglichkeit der Entwicklung z.B. zu Parks, Kleingärten oder Sportflächen.

Auf Grund der Zielsetzung der Planung (Sicherung bestehender „Flächen für die Landwirtschaft“ anstelle „Gewerblicher Bauflächen“ bzw. „Naturbestimmter Flächen“ anstelle von „Grünflächen“) ergeben sich keine sinnvollen Standort- oder Planungsalternativen.

6.3 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

6.3.1 Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet ist ein aus lärmtechnischer und lufthygienischer Sicht unterschiedlich stark vorbelasteter Raum. Im Plangebiet selbst ist nahezu keine Bebauung vorhanden, die bestehende Straße Großmoordamm weist nur eine geringe Verkehrsbelastung auf. Das von den gegenwärtigen Nutzungen ausgehende Potenzial für Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft beschränkt sich daher weitgehend auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen oder die Zu- und Abfahrt von Erholungssuchenden.

Allerdings ist das Plangebiet von emittierenden Nutzungen umgeben. Durch die Bundesautobahn A 1, die im Nordosten die Plangebietsgrenze dargestellt ist, ergeben sich in deren Nahbereich erhebliche Belastungen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe. Damit sind die „Grünflächen“ zwischen Baggerteich Neuland und der Autobahn etwa für Freizeit- und Erholungsfunktionen ungeeignet.

Die westliche Grenze des Plangebiets wird durch ein bestehendes Gewerbegebiet am Großmoorbogen gebildet. Im Süden grenzen die Haupteisenbahnlinie Hamburg – Hannover mit Regional-, Fern- und Güterverkehr sowie der Güterbahnhof Harburg an. Aus diesen Nutzungen resultieren ebenfalls starke Lärmvorbelastungen.

Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Emissionen, es treten somit keine negativen Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe auf. Mit Aufgabe der Planungsabsicht der Entwicklung „Gewerblicher Bauflächen“ sowie den Verzicht auf die Darstellung einer „Sonstigen Hauptverkehrsstraße“ im Zentrum des Plangebiets wird das Emissionspotenzial erheblich verringert. Die Aufgabe von „Grünflächen“ entlang der Bundesautobahn A 1 trägt der Vorbelastung durch Verkehrsemissionen in diesem Bereich Rechnung.

Aus Sicht des Lokalklimas ist das Plangebiet als bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum ohne bzw. mit geringer Veränderung der natürlichen Klimaprägung gekennzeichnet. Die im Plangebiet vorhandenen, großen

Grünlandflächen sind lokalklimatisch als natürliches Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet bedeutend.

Das Plangebiet wird infolge der Änderung des Flächennutzungsplans langfristig von intensiver Bebauung und Versiegelung freigehalten. Hieraus ergibt sich gegenüber der bisherigen Planung ein positiver Beitrag für das Lokalklima. Gegenüber dem Bestand treten für das Schutzgut Klima keine Änderungen ein.

Für die Schutzgüter sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

6.3.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Das Plangebiet ist geprägt durch holozäne Moorböden über pleistozänen Kiesen und Sanden der Elbmarsch. Nach Süden in Richtung Geest nimmt die Mächtigkeit der Moorschichten mit steigender Geländehöhe ab. Da das Plangebiet nahezu un bebaut und unversiegelt ist, sind die Böden weitgehend in ihrer natürlichen Substratabfolge erhalten. In weiten Bereichen des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Böden als Archiv der Kulturgeschichte (sog. Kultusole). In einigen kleineren Bereichen wurden die Moore abgetorft und mit Sanden überschüttet.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der im Untergrund organische Weichschichten aufweist. Diese können die Bodengase bilden, die in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrads des Plangebiets ist dies allerdings unkritisch.

Im Westen grenzt unmittelbar an das Plangebiet eine ca. 10 ha große Deponie mit einer ca. 10 m mächtigen anthropogenen Auflage an. Dabei handelt es sich um eine Altlast mit Industrie- und Gewerbemüll, die der ständigen Überwachung unterliegt. An ca. 30 Messstellen wird der Wirkungspfad Boden – Grundwasser kontrolliert, um etwaige Grundwasserschäden zu erfassen. Ein aktueller Sanierungsbedarf besteht nicht. Die Deponie ist im Beiblatt zum Flächennutzungsplan bereits als erheblich bodenverunreinigte Fläche gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 3 Baugesetzbuch gekennzeichnet.

Die pleistozänen Sande und Kiese der Elbmarsch stellen im Plangebiet den obersten Grundwasserleiter dar. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von der Geest in Richtung Elbe, d.h. von Südwest nach Nordost. Auf Grund der hohen Grundwasserstände zwischen ca. 35-60 cm unter Gelände weist das Plangebiet eine geringe Rate der Grundwasserneubildung auf. Auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet können Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist von einem dichten Grabensystem durchzogen mit den Natur- und Kulturraum prägenden Beetgräben und Hauptentwässerungsgräben. Auf einigen Flächen mit intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung und tiefgreifenden Entwässerungsmaßnahmen sind die Beetgräben kaum noch wasserführend und damit stark verlandet bzw. verschwunden. Im Norden grenzt der ca. 40 ha große Baggerteich Neuland an das Plangebiet.

Mit der beabsichtigten Änderung tritt gegenüber der bisherigen Flächennutzung in Bezug auf die Schutzgüter keine nennenswerte Veränderung ein, die zu negativen Umweltauswirkungen führen könnte. Durch die Rücknahme der bisherigen Planungsabsicht der Entwicklung „Gewerblicher Bauflächen“ ist sichergestellt, dass das Plangebiet auch zukünftig nicht großflächig überbaut und versiegelt wird. Damit ist weiterhin von einer im Wesentlichen ungestörten Bodenfunktion und einer ausreichenden Durchlüftung der Böden auszugehen.

Das Schutzgut Wasser kann durch die geplante Flächennutzung mit „Flächen für die Landwirtschaft“ potenziell mit Dünger und Pestiziden belastet werden. Es handelt sich auf Grund der ohnehin bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung jedoch um keine zusätzliche Umweltauswirkung.

Für die Schutzgüter sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

6.3.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist geprägt durch große, zusammenhängende Grünlandflächen. Diese sind unterschiedlich intensiv genutzt. Nördlich der Grüner-Damm-Wettern ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, das nahezu die gesamte nördliche Hälfte des Plangebiets ausmacht. Dort befinden sich, südlich des Baggerteichs Neuland, bereits vorwiegend Ausgleichflächen. Im Süden des Plangebiets überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölzstrukturen kommen nur vereinzelt vor. Im gesamten Plangebiet befinden sich großflächig geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG).

Regelmäßig durchgeführte ornithologische Kartierungen auf den Extensivgrünlandflächen Hamburgs geben einen guten Überblick über die Entwicklung der Avifauna im Plangebiet. Es zeigt sich, dass sich die Wiesenbrüter-Gemeinschaft im Beobachtungszeitraum (1991-2007) stark verändert hat. Während Arten der offenen Grünlandflächen deutlich abgenommen haben oder ganz verschwunden sind, konnten Bewohner der Hochstaudenfluren und Grünlandbrachen das Gebiet erstmals regelmäßig besiedeln.

Im Prinzip ist das Plangebiet mit seiner Grabenstruktur ein potenzieller Amphibienlebensraum. Auf Grund der flächenhaften Entwässerung und der zunehmenden Verlandung der Entwässerungsgräben fallen vor allem die Beetgräben trocken, so dass die Gräben als Laichgewässer nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Mit der Änderung von „Gewerblichen Bauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“ im südlichen Teil des Plangebiets wird die Voraussetzung zur Sicherung von Ausgleichflächen auf bestehenden landwirtschaftlichen Flächen im Stadtteil Gut Moor geschaffen. Die genaue Festsetzung der betreffenden Flächen und die Umsetzung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen nachgelagerter Verfahren.

Südlich des Baggerteichs Neuland sind bereits Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt worden. Dieser Bereich soll als extensives Grünland entwickelt werden. Dementsprechend erfolgt dort die Rücknahme der bisherigen Planung als „Grünfläche“ und die Änderung in „Naturbestimmte Fläche“. Die Darstellung der „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan wird in diesem Teil des Plangebiets auf die westlich des Baggerteichs gelegene, bestehende Parkanlage beschränkt. Die bestehenden Kleingärten, die mit der Neudarstellung kleinerer „Grünflächen“ an anderer Stelle im Plangebiet gesichert werden, sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur gering bedeutsam.

Gegenüber dem Bestand treten durch die Änderung keine wesentlichen Veränderungen und damit auch keine erheblichen Umweltauswirkungen ein.

Gegenüber dem ursprünglichen Planungsziel wird mit der Aufgabe der bisherigen Planungsabsicht der Entwicklung „Gewerblicher Bauflächen“ eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Situation erreicht. Auch durch die Aufgabe von „Grünflächen“ zugunsten von „Naturbestimmten Flächen“ wird die Möglichkeit für eine Aufwertung der Flächen aus

naturschutzfachlicher Sicht geschaffen. Insgesamt kann so der bestehende Biotopverbund im Plangebiet erhalten und weiter entwickelt werden. Insbesondere für Wiesenvögel, die auf große Freiflächen angewiesen sind, ist dies bedeutsam.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Geesthang im Süden sowie durch die großflächigen Grünlandbereiche mit ihrer typischen Beetgrabenstruktur beiderseits des Großmoordamms. An den Wegen sind vereinzelte Gehölze vorhanden, im Norden grenzt ein großflächiger, künstlicher See unmittelbar an. Auf das Landschaftsbild wirken sich zudem die Hochspannungsfreileitungen aus, die das Plangebiet durchqueren.

Durch die Änderung und den Verzicht auf die Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ wird das bestehende Landschaftsbild des Plangebiets erhalten und planerisch gesichert. Insbesondere bleiben mit der langfristigen Freihaltung der Fläche von Bebauung die offenen Sichtbeziehungen erhalten.

Für die Schutzgüter sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

6.3.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Plangebiet befinden sich keine schützenswerten Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine potenziellen Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Wohnfunktion für das Schutzgut Mensch gering bedeutend. Vereinzelt Siedlungsstellen sind an der Straße Großmoordamm vorhanden.

Auf Grund der Bundesautobahn A 1, die im Nordosten die Plangebietsgrenze ist, ergeben sich im Nahbereich erhebliche Belastungen durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe. Damit sind die Flächen zwischen Baggerteich Neuland und der Bundesautobahn aus Sicht des Schutzguts Mensch für potenzielle Freizeit- und Erholungsfunktionen entwertet.

In den übrigen Bereichen ist das Plangebiet für die freiraumbezogene Erholungsnutzung der Anwohner aus den umgebenden gelegenen Wohngebieten bedeutsam. Neben den Erholungsflächen westlich des Baggerteichs Neuland und der Kleingartenutzung im Westen und Süden verläuft auch der sog. „2. Grüne Ring“ durch das Gebiet, es sind weitere „Grüne Wegeverbindungen“ vorhanden.

Durch die Flächennutzungsplanänderung bleibt die bestehende, offene Kulturlandschaft erhalten und erlebbar, die bestehenden „Grünflächen“ (Park, private Kleingärten), werden neu geordnet und planerisch gesichert. Insbesondere der Verzicht auf die bisherigen Plandarstellungen „Gewerbliche Baufläche“ und „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ stellt eine Verbesserung aus Sicht des Schutzguts Mensch dar.

Für die Schutzgüter sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

6.4 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient vorrangig der planerischen Sicherung des Bestands. Sie erfolgt im Wesentlichen von „Gewerbliche Bauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie von „Grünflächen“ in „Naturbestimmte Flächen“. Insbesondere das bisherige Planungsziel der Entwicklung „Gewerblicher Bauflächen“ wird aufgegeben. Hierdurch ergibt sich für alle Umweltschutzgüter ein positiver Beitrag, da das Plangebiet zukünftig vor großflächiger Neuversiegelung geschützt wird. Es steht vielmehr der Weiterentwicklung freiraumbezogener Nutzungen zur Verfügung. Durch die Beibehaltung bestehender Nutzungen treten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf. Für die Schutzgüter sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

7. Abwägungsergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beabsichtigte Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich Gut Moor durch die Aufgabe der „Gewerblichen Bauflächen“ die Sicherung von Ausgleichsflächen insbesondere für die Bundesautobahn A 26 ermöglicht, welche in dieser Größenordnung nur im vorgesehenen Bereich entwickelt werden können. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Sicherung als Ausgleichsflächen ermöglicht den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung des wertvollen Landschaftsbereichs.

Die Standortwahl ist aus städtebaulich-landschaftsplanerischer Sicht nachvollziehbar und vertretbar.

Die weiteren Änderungen bzw. grafischen Anpassungen geben den Bestand der jeweiligen Nutzungen wieder und werden entsprechend als „Grünfläche“, „Naturbestimmte Fläche“ oder „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.